



## Infoblatt

# Lagegenauigkeit von Schutzzonen in der Gewässerschutzkarte

## A. Gesetzliche Vorgaben

Gemäss Art. 19 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21) werden die Gewässerschutzkarten im Massstab 1:25'000 oder 1:10'000 dargestellt. Daraus ergibt sich, dass bei einer Darstellungsgenauigkeit von 0,1 mm auf der Karte im Massstab 1:10'000 mit einer Unschärfe von  $\pm 1$  m zu rechnen ist, im Massstab 1:25'000 mit  $\pm 2,5$  m.

## B. Erfassung in digitalen Systemen

Die Umgrenzungen auf dem genehmigten Schutzzonenplan werden jeweils unter Zuhilfenahme von mehreren auf dem Plan verfügbaren, gut verteilten Passpunkten digitalisiert und ins Geografische Informationssystem (GIS) des Kantons übernommen. Die Plausibilisierung erfolgt aufgrund der Darstellung im Übersichtsplan 1:10'000. Eine gewisse Unschärfe ist bei diesem Prozess aufgrund der Strichstärke der Abgrenzungen und des Planverzugs unvermeidbar. Weist die Umgrenzungslinie der Zone S1 im Schutzzonenplan beispielsweise eine Strichstärke von 1 mm auf, entspricht dies im Planmassstab 1:2'000 einer Breite von 2 m. In der Regel liegen die Differenzen des Digitalisierungsprozesses im Meterbereich und sind für die Beurteilung von Vorhaben bezüglich Gewässerschutzmassnahmen vernachlässigbar. Bei älteren Schutzzonen v.a. im Berggebiet können sich aufgrund der damals verfügbaren Plangrundlagen auch grössere Abweichungen ergeben.

## C. Massgebende Beurteilungsgrundlage

Für die Beurteilung im Einzelfall ist allein der rechtskräftige Schutzzonenplan massgebend. Bei Bedarf müssen die Schutzzonengrenzen gestützt auf diesen Plan vor Ort abgesteckt werden. Falls dabei erhebliche Abweichungen zwischen den abgesteckten Schutzzonengrenzen und den vorhandenen Anlagen bzw. den Schutzzonenanforderungen festgestellt werden, ist der Schutzzonenplan zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

## D. Festgestellte Abweichungen

Beim Vergleich der Gewässerschutzkarte mit der Orthofoto ist zu beachten, dass die Lagegenauigkeit der Orthofoto in flachem Gebiet etwa  $\pm 1-2$  m beträgt, in hügeligem Gebiet  $\pm 3-5$  m (Toleranz: 2,58-fache Standardabweichung). Auch daraus können sich Abweichungen zwischen der Lage der Grundwasserschutzzonen und dieser Hintergrundkarte ergeben.

Bei grösseren Abweichungen zwischen Schutzzonenplan und Hintergrundkarte oder vor Ort vorhandener Anlagen nimmt das Amt für Wasser und Energie (AWE) Hinweise gerne entgegen.